

# **B ü r g s c h a f t s e r k l ä r u n g**

(modifizierte Ausfallbürgschaft für Darlehen)

Die Stadt Markdorf (im folgenden Bürge genannt) übernimmt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2024 vorbehaltlich der Genehmigung des Landratsamtes Bodenseekreis –befristet bis zum 31.12.2034- die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die der Sparkasse Bodensee in 88677 Markdorf (im folgenden Sparkasse genannt) aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von

**€ 300.000,00**

(i. W. Dreihunderttausend Euro)

gegen den Tennisclub Markdorf e.V. und dessen Rechtsnachfolger (im folgenden Hauptschuldner genannt) gemäß angehefteter Schuldurkunde vom XX.XX.XXXX zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft gilt neben etwaigen, vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
2. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige, am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
3. Der Fortbestand der Bürgschaft ist bei einer Schuldübernahme im Sinne der §§ 414 u. 415 BGB von der Zustimmung des Bürgen abhängig.
4. Die Sparkasse ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den Darlehensbetrag übersteigenden Teil ihrer von der Bürgschaft erfassten Forderungen zu verrechnen.
5. Die Sparkasse ist verpflichtet, bei Einräumung und Verwaltung des Darlehens die bankübliche Sorgfalt anzuwenden. Sie wird den Bürgen unverzüglich unterrichten,

wenn ihr die Verletzung wesentlicher Bestimmungen des Darlehensvertrages oder andere Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung des Darlehens gefährdet wird und auf Verlangen des Bürgen das vertragliche Kündigungsrecht ausüben.

6. Die Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins, Tilgungs- oder andere Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen.
7. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt:
  - a) Wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder durch Leistung der Eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalles zu verwerfen sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
  - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens zwölf Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist. Die Sparkasse bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderung in banküblicher Weise zu bemühen, die Forderungen einzuziehen oder beizutreiben.
8. Der Bürge haftet nicht, soweit der endgültig festgestellte Ausfall auf eine von der Sparkasse zu vertretende Außerachtlassung der banküblichen Sorgfalt zurückzuführen ist.
9. Erklärungen der Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam.

10. Mündliche Nebenabreden zu dieser Bürgschaft liegen nicht vor; sollten sie früher getroffen worden sein, werden sie hiermit aufgehoben. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform.
  
11. Die Bürgschaft erlischt, wenn das verbürgte Darlehen zurückgezahlt ist oder wenn die Bürgschaftserklärung der Stadt Markdorf zurückgegeben wird oder die Stadt Markdorf durch schriftliche Bestätigung der Sparkasse Bodensee aus der Bürgschaft entlassen wird.
  
12. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Überlingen bzw. Konstanz.

Markdorf, den \_\_\_\_\_

Stadt Markdorf

\_\_\_\_\_

(Rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

Georg Riedmann  
Bürgermeister